

ZTV - Spezielle Angaben zum Aufmaß und zur Abrechnung

Gemeinsame Aufmaßnahme (gemäß § 14 Abs. 2 VOB/B):

Die Feststellung der erbrachten Leistungen (Aufmaß) erfolgt grundsätzlich gemeinsam durch den Auftragnehmer und die örtliche Bauüberwachung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat die Bauüberwachung rechtzeitig – mindestens jedoch **3 Werktage im Voraus** – zu den gemeinsamen Aufmaßterminen einzuladen. Dies gilt insbesondere für Bauteile, die durch den weiteren Baufortschritt verdeckt werden (z. B. Bewehrung, Erdleitungen, Sauberkeitsschichten). Über das gemeinsame Aufmaß ist ein vom Auftraggeber und Auftragnehmer zu unterzeichnendes Protokoll (Aufmaßblatt) zu erstellen.

Verpflichtung zum digitalen Mengennachweis:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Abschlags-, Teilschluss- und Schlussrechnungen digital prüfbar einzureichen. Die Mengenermittlung (Aufmaß) ist zwingend auf Basis der gemeinsam festgestellten Maße nach den Regelungen der Elektronischen Bauabrechnung, hiernach **REB 23.003 (Ausgabe 1979 oder Ausgabe 2009)**, aufzustellen.

Gefordertes Dateiformat:

Gemeinsam mit jeder Rechnung ist der vollständige Mengennachweis als digitale Datei im **Format DA11** (wahlweise im aktuelleren Format **X31** gemäß GAEB-Standard) zu übergeben. Die Datenübergabe hat per E-Mail an die vom Auftraggeber benannte Adresse oder über den definierten digitalen Projektraum zu erfolgen. Die Struktur der DA11-/X31-Datei muss mathematisch und logisch exakt mit den Ordnungszahlen (Positionsnummern) des zugrundeliegenden Leistungsverzeichnisses (LV) übereinstimmen.

Fristen für die Datenübermittlung:

- **Abschlagsrechnungen:** Die DA11-/X31-Datei ist zeitgleich mit der schriftlichen Abschlagsrechnung einzureichen. Alternativ kann die Datei zur Vorabprüfung bis spätestens **5 Werktage vor** der eigentlichen Rechnungsstellung übermittelt werden.
- **Schlussrechnung:** Der vollständige, kumulierte digitale Mengennachweis (Gesamtaufmaß des Projekts) ist spätestens innerhalb der in § 14 Abs. 3 VOB/B genannten Fristen (je nach Bauzeit 4 bis 12 Wochen nach Fertigstellung) zusammen mit der Schlussrechnung zu übergeben.

Rechtsfolge bei Nichteinhaltung / Verzug:

Rechnungen, denen kein ordnungsgemäßer, digitaler Mengennachweis im geforderten DA11- oder X31-Format beiliegt, deren Datei fehlerhaft/nicht einlesbar ist oder die außerhalb der genannten Fristen eingereicht werden, gelten als **nicht prüfbar** im Sinne des § 16 VOB/B. Sie begründen keine Fälligkeit der Vergütung und werden vom Auftraggeber zur Überarbeitung an den Auftragnehmer zurückgewiesen. Der hieraus resultierende Zahlungs- und Zeitverzug geht zu Lasten des Auftragnehmers. Ein einseitiges Aufmaß des Auftragnehmers ohne rechtzeitige Einladung der Bauüberwachung wird nicht anerkannt.